

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“): Anpassungen der Anlage 3 (Mutterpass)

Vom 28. Februar 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Würdigung der Stellungnahmen.....	3
4.	Bürokratiekostenermittlung	3
5.	Verfahrensablauf	4
Anlage I	Übersicht Würdigung schriftliche Stellungnahme	5

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der gesetzlich Versicherten.

Die vom G-BA gemäß § 92 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 SGB V beschlossenen Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien [Mu-RL]) regeln die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung einschließlich der Indikationen für die einzelnen Maßnahmen sowie Art, Umfang und Durchführung der Maßnahmen einschl. der Dokumentation relevanter Untersuchungsergebnisse, die in der Anlage 3 der Mu-RL (Mutterpass) eingetragen werden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Mutterschafts-Richtlinien umfassen Vorgaben zu Untersuchungen und Beratungen, die im Mutterpass zu dokumentieren sind.

Mit Blick auf die Funktion des Mutterpasses als ärztliches Befund- und Kontrolldokument ist es erforderlich jeweils zu prüfen, welche Vorgaben der Mutterschafts-Richtlinien in den Mutterpass aufzunehmen sind. Außerdem ergeben sich in unterschiedlichen Kontexten, neben medizinischen Anpassungs- und Ergänzungserfordernissen, auch solche, die der Vereinfachung in der praktischen Anwendung dienen.

Der zuständige Unterausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses ist berechtigt, Änderungen am Mutterpass vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung ergibt, soweit dadurch der Mutterpass nicht in seinem Aufbau und in seinem wesentlichen Inhalt verändert wird.

Bei den folgenden Änderungsvorschlägen zur Anlage 3 (Mutterpass) der Mutterschafts-Richtlinien handelt es sich um Anpassungen, die sich aus der praktischen Anwendung ergeben haben und die zur Vereinheitlichung der Inhalte der Mutterschafts-Richtlinien mit denen des Mutterpasses beitragen sollen.

Zu „Influenza-Impfung in der Schwangerschaft“ in Anlage 3 (Mutterpass)

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt seit 2010 die saisonale Influenzaimpfung für alle Frauen, die während der Influenzasaison schwanger sind.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 16. September 2010 eine entsprechende Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie beschlossen und 2011 die Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie in den Mutterschafts-Richtlinien in Abschnitt A, Nr. 1 „Untersuchungen und Beratungen sowie sonstige Maßnahmen während der Schwangerschaft“ umgesetzt. Eine Möglichkeit, auch einen entsprechenden Eintrag zur Influenzaimpfung im Mutterpass vorzunehmen, besteht bislang nicht. Mit der aktuellen Anpassung des Mutterpasses soll die Richtlinienvorgabe in den Mutterpass aufgenommen werden, um die Umsetzung zu unterstützen.

„Eiweißausscheidung“ in Anlage 3 (Mutterpass)

In der Schwangerschaft sind nach den Mutterschafts-Richtlinien regelhaft durchzuführende Untersuchungen in bestimmten Abständen vorgesehen (allgemeine Kontrolle). Zu diesen Kontrolluntersuchungen zählt auch die Urinkontrolle auf Eiweiß. Eine Festlegung eines Grenzwertes für diese Untersuchung erfolgt in den Richtlinien nicht. Die Angabe in Abschnitt B des Mutterpasses zu besonderen Befunden im Schwangerschaftsverlauf unter Nummer 47.

„1 % (entsprechend 1000 mg/l)“ wird im Sinne der Anpassung an die Inhalte im Paragraphenteil der Richtlinie gestrichen und ersetzt durch die Angabe „pathologische Eiweißausscheidung.“

Zu „Anpassung Normkurve“ in Anlage 3 (Mutterpass)

Auf den Seiten 13 und 29 im Mutterpass; hier: Normkurven für den fetalen Wachstumsverlauf, fehlt bei der Achsenbeschriftung der linken Ordinate im Diagramm zur Eintragung des Abdominalen Transversaldurchmessers (ATD) die Angabe „0“, außerdem sind die übrigen Zahlen auf dieser Ordinate bei einer zurückliegenden Drucklegung nach unten verrutscht. Die Zahlen stehen hier nun zwischen den Teilstrichen und sind nicht mehr eindeutig einer Hilfslinie zuzuordnen. Die Grafik soll deshalb mit dem aktuellen Beschluss berichtigt werden.

Zu den Angaben unter Abschluss-Untersuchung/Epikrise

Die Angaben „alleinstehend“ und zur Nationalität hier „deutsch“ oder „andere“ auf der Seite 15 und auf der Seite 31 im Mutterpass haben keine medizinische Relevanz. Da die Angaben freiwillig sind, bestehen zudem Dokumentationslücken. Aus der Angabe „alleinstehend“ lassen sich keine Rückschlüsse auf die persönliche Situation oder Belastungen ziehen. Für statistische Zwecke wird regelmäßig auch die Nationalität erfragt. Es werden dazu aber weitergehende Angaben benötigt, die dem Eintrag im Mutterpass nicht entnommen werden können (1= Mittel- und Nordeuropa, Nordamerika: A, CH, F, B, NL, L, GB, DK, S, N, FIN, USA, 2= Mittelmeerländer: ehemal. YU, GR, I, E, P, Israel, Malta, Zypern, 3= Osteuropa: ehemal. SU, PL, Tschechien, Slowakei, RO, BG, H, 4= Mittlerer Osten (inkl. TR, Afghanistan und Pakistan) und Nordafrika (arab. Länder), 5= Asien (exkl. 4) 6 = sonstige Staaten). Da die Angaben weder mit Blick auf soziale Gesichtspunkte noch zur statistischen Bewertung zu einem Erkenntnisgewinn beitragen, sollen sie gestrichen werden.

Der Beschlussentwurf enthält auch den Vorschlag, die Angabe „Kind verstorben am“ auf Seite 15 und Seite 31 zu streichen. Dies entspricht dem vielfach an den G-BA herangetragenen Wunsch, ein solches heute selten vorkommende Ereignis nicht separat, sondern unter „Besonderheiten beim Kind“ zu dokumentieren.

Zu Angabe „Herausgeber“

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Geschäftsstelle des G-BA zum Jahresende umzieht und die aktuelle Adressangabe in die neuen Mutterpässe aufzunehmen ist.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Der UA MB hat die schriftliche Stellungnahme ausgewertet. Aus der Stellungnahme hat sich keine Änderung des Beschlussentwurfs ergeben.

Die stellungnahmeberechtigte Organisation hat auf das Recht zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme verzichtet.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand
26. Juli 2018		Der UA MB beauftragt die AG Familienplanung mit der Beratung von externen Hinweisen zur Änderung der Anlage 3 der Mutterschaftsrichtlinien (Mutterpass).
25. Oktober 2018	UA MB	Beratung zur Beschlussempfehlung der AG Familienplanung Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 91 Abs. 5, 5a sowie 92 Abs. 7d SGB V
28. Februar 2019	UA MB	Auswertung der schriftlichen Stellungnahme Beschlussfassung im Delegationsverfahren
6. Mai 2019		Prüfung des Beschlusses durch das BMG gemäß § 94 Abs. 1 SGB V
6. April 2020		Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger
7. April 2020		Inkrafttreten des Beschlusses

Berlin, den 28. Februar 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Methodenbewertung
Die Vorsitzende

Lelgemann

Anlage I Übersicht Würdigung schriftliche Stellungnahme

Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen zum Beschlussentwurf

**des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der
Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-
Richtlinien“):**

Anpassungen der Anlage 3 (Mutterpass)

Stellungnehmer	Reihenfolge nach Eingang beim G-BA
Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi)	20.12.2018

Stellungnahmen zum Beschlussentwurf

Vom TT. Monat JJJJ

Der Unterausschuss Methodenbewertung hat in seiner Sitzung am TT. Monat JJJJ für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß Delegation nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung und 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung in Verbindung mit Abschnitt H Nummer 5 der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“; [Mu-RL]) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (Bundesarbeitsblatt Nr. 60a), zuletzt geändert am 21. April 2016 (BAAnz AT 19.07.2016 B5), beschlossen, die Mutterschafts-Richtlinien wie folgt zu ändern:

I. Anlage 3 (Mutterpass):

1. Auf Seite 2 und Seite 18 wird unter der Angabe „ggf. ergänzende serologische Untersuchungen: _____“ die Angabe „Influenza-Impfung in der Schwangerschaft ja nein“ mit den beiden Entscheidungsalternativen jeweils zugeordnetem Ankreuzkästchen eingefügt.
2. Auf Seite 6 und Seite 22 wird jeweils die Nummer 47. wie folgt neu gefasst:
„pathologische Eiweißausscheidung“.
3. Auf Seite 13 und Seite 29 wird in der Grafik „Normkurven für den fetalen Wachstumsverlauf“ in das ATD/SSW-Diagramm an dem Ursprung der linken Ordinate mit Bezug auf den ATD die Angabe „0“ eingefügt und die linke Ordinatenkalibrierung angepasst.
4. Seite 15 und Seite 31 werden wie folgt geändert:
 - a) Bei den Angaben zu „Schwangerschaft“ werden die Angabe „alleinstehend“, die Angabe „deutsch“ und die Angabe „andere _____“ gestrichen.
 - b) Bei den Angaben zu „Wochenbett“ wird die Angabe „Kind verstorben am“ einschließlich der dieser für die Datumsangabe zugeordneten Ausfüllkästchen durch die Angabe „Besonderheiten beim Kind _____“ ersetzt.
5. Die Angabe „Herausgeber: Gemeinsamer Bundesausschuss Wegelystr. 8 10623 Berlin www.g-ba.de“ wird durch die Angabe „Herausgeber: Gemeinsamer Bundesausschuss Postfach 12 06 06 10596 Berlin www.g-ba.de“ ersetzt.

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
1	Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi) „Die DGHWi ist mit den redaktionellen Anpassungen gemäß der o.g. Position einverstanden.“ <i>Hinweis: Die DGHWi bezieht sich hier: „gemäß der o.g. Position“ auf ihre Stellungnahme zum Beschlussentwurf des G-BA zum „Screening auf asymptotische</i>	Kenntnisnahme	

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	<i>Bakteriurie im Rahmen der Mutterschafts-Richtlinien“ vom 20.12.2018.</i>		

II. Die Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den TT. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken